



Haus- und Badeordnung für das Schwimmbad Flintsbach der Gemeinde Flintsbach

a. Inn

Die Gemeinde Flintsbach a. Inn erlässt folgende Haus- und Badeordnung für das Schwimmbad Flintsbach.

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für das Schwimmbad Flintsbach der Gemeinde Flintsbach a. Inn und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmbades, einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Regelungen der Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen des Schwimmbades sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die im Eingangsbereich vor der Kasse ausgehängte Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf geltenden Ordnungen an. Sie sind zudem an der Kasse hinterlegt und einsehbar. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen für die Benutzung des Schwimmbades zugelassen werden, ohne diese aufzuheben.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Schwimmbades üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder der weiteren Beauftragten des Schwimmbades ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung sowie sonstigen Ordnungen verstoßen, können vom Besuch des Schwimmbades durch das Aufsichtspersonal ausgeschlossen werden. Die gezahlten Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet. Darüber hinaus können bei schweren oder wiederholten Verstößen längerfristige oder dauerhafte Hausverbote durch die Gemeinde Flintsbach a. Inn ausgesprochen werden.



3. Bei der Nutzung des Schwimmbades durch Schulen, Vereine oder Gruppen erfolgt der Schwimmbetrieb eigenverantwortlich. Die Lehrkräfte, Vereins- oder Gruppenleiter achten auf die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch Schüler, Vereins- oder Gruppenmitglieder. Die Befugnisse des Bäderpersonals bleiben bestehen.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Schwimmbades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung der Gemeinde Flintsbach a. Inn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise, Aufsicht

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss werden von der Gemeinde Flintsbach a. Inn festgelegt und durch einen Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse sowie über die Homepage der Gemeinde Flintsbach a. Inn einsehbar. Sie sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Das Schwimmbad Flintsbach steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung, der sonstigen Ordnungen und der einschlägigen geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Für Veranstaltungen und besondere Angebote (z. B. Kurse) gelten besondere Zutritts- und Nutzungsvoraussetzungen sowie Öffnungszeiten.
3. Bei Schließung des Schwimmbades während des laufenden Betriebs, Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote aus Gründen, wie z. B. Überfüllung, Betriebsstörung oder Gewitter, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Das Schwimmbad Flintsbach dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die



Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von der Gemeinde Flintsbach a. Inn festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, da hierdurch Benutzungs-beschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

5. Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) ist bis zum Verlassen des Schwimmbades aufzubewahren. Sie ist so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Sie ist insbesondere nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Eine Weitergabe ist nicht zulässig. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und der Eintrittspreis nicht zurückgezahlt, außer bei Personen, die ausschließlich den Kiosk besuchen. Für verlorene Eintrittskarten sowie Saison,- und Blockkarten wird kein Ersatz geleistet.
6. Die erhaltene Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Schwimmbades.
7. Die Einlasskarten zur Zugangsberechtigung werden nur bis eine halbe Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben.
8. Bei missbräuchlicher Benutzung von Saisonkarten werden diese eingezogen. Für die laufende Saison wird keine Ersatzkarte mehr ausgestellt.
9. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals kann die als Nachweis für die Entrichtung des Entgeltes ausgehändigte Zugangsberechtigung auf Vorhandensein und Gültigkeit beim Badegast kontrolliert werden.
10. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Wertfächern diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren. Der Schlüssel sollte während des Besuches stets gut sichtbar am Hand- bzw. Fußgelenk getragen werden und nicht unbeaufsichtigt aufbewahrt werden.
11. Bei Verlust des Schlüssels aufgrund schuldhaften Verhaltens ist ein Pauschalbetrag von 50,00 € zu entrichten. Bei Wiederfinden und voller Funktionsfähigkeit wird der Betrag zurückerstattet. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, oder dass er wesentlich niedriger ist, als der Pauschalbetrag.
12. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.



13. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Wertfaches erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
14. Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, Menschen mit körperlicher Benachteiligung (mit Merkzeichen H) und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen (weil die sich ohne fremde Hilfe oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich und/oder andere sogar gefährden können), ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre). Weitergehende Regelungen und Alters- und/oder Benutzungsbeschränkungen für Anlagen und Einrichtungen des Schwimmbades sind möglich. Diesbezüglich wird insbesondere auf § 4 verwiesen.
15. Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der elterlichen Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Die zur Aufsicht verpflichteten Personen haben die zu beaufsichtigenden Personen über die Gefahren, die mit dem Besuch des Schwimmbades verbunden sind, zu belehren und zu unterrichten. Personen, die nicht über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügen, Warnhinweise und/oder Belehrungen zu beachten, sind lückenlos zu beaufsichtigen. Entsprechendes gilt für Kinder bis 4 Jahren. Bei mehrmaligem Verstoß der elterlichen Aufsichtspflicht (bzw. gegen diese Haus- und Badeordnung) kann das Aufsichtspersonal des Schwimmbades ein Hausverbot (Schwimmbadverweis) erteilen. Kinder unter drei Jahren haben eine für Ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.
16. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen.
 - die Tiere mit sich führen.
 - die offene Wunden haben oder an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten bzw. Krankheitserregern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, und der im Bundesland Bayern erlassenen Gesetze und Verordnungen oder an Hautveränderungen leiden, (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer



ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.)

- die das Schwimmbad Flintsbach zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen. Ausnahmen sind nur über die Gemeinde Flintsbach a. Inn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister möglich.
 - bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.
17. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude, auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Parkordnung und die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (StVO) sind einzuhalten.

§ 4

Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad Flintsbach

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des gesamten Schwimmbades einschließlich der Leihartikel (Tischtennisschläger, Tischtennisbälle, Golfschläger, Golfbälle, Volleybälle) sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach tatsächlichem Aufwand festgelegt wird.
3. Bitte melden Sie unverzüglich grob verunreinigte oder beschädigte Räume oder Einrichtungen dem Personal. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
4. Barfußbereiche, wie z. B. Duschen, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Kinderwägen sowie mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren



Begleitperson zu reinigen.

5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt zu lärmern, überlautes singen, zu musizieren und zu pfeifen sowie Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, sofern es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen (auch Unterwasser) fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet! Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Flintsbach a. Inn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister.
7. Aus hygienischen Gründen sollte vor der Benutzung des Beckens eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Dafür stehen Duschräume zur Verfügung.
8. Maniküre, Pediküre, das Rasieren, Haare färben oder schneiden, Nägel schneiden und ähnliches sind verboten.
9. Die Verwendung von Seife und anderen Waschprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
10. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art z. B. Sonnencreme, Salben etc. ist vor unmittelbarer Benutzung des Beckens untersagt.
11. Der Gebrauch oder die Nutzung von Haarföhnen oder sonstiger anderweitiger elektrischer Geräte zur Haar- und Körperpflege ist untersagt.
12. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Benutzung von Wasserattraktionen wie der Wasserrutsche, Sprunganlage, Badeinsel und Ähnlichem verlangt besondere Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen. Die Benutzung von Attraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus.
Der Badbesucher hat sein Verhalten darauf einzustellen. Besondere Nutzungshinweise und Lautsprecherdurchsagen sind zu beachten, auch wenn die Anlage durch das Aufsichtspersonal zur Nutzung freigegeben ist.
13. Die zusätzlichen Benutzungshinweise im Schwimmbad Flintsbach, insbesondere an der Wasserrutsche und Sprunganlage sind unbedingt zu beachten. Wasserrutsche und Sprunganlage dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Der Aufenthalt im Landebereich (Eintauchbereich) ist verboten. Der Eintauchbereich ist unverzüglich zu verlassen.



14. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Wasserrutsche, Sprunganlage, Kleinkinderbecken, Gastronomie (Kiosk), Beachvolleyballplatz, Minigolfplatz, Kinderspielplatz oder Tischtennisplatte, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.
15. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Badegäste den Badebereich inkl. Wasserrutsche, Sprunganlage und Badeinsel sofort zu verlassen, die Benutzung aller besonderen Betriebsteile, siehe Punkt 14, ist einzustellen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Die Lautsprecherdurchsagen sind unbedingt zu beachten.
16. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, Schwimmreifen sowie Schwimmhilfen etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
17. Die Benutzung von Stand-Up-Paddle-Boards, Schlauchboote etc. ist nicht gestattet.
18. Behälter aus Glas oder Porzellan sind im gesamten Schwimmbad Flintsbach – mit Ausnahme des Kioskbereichs – nicht gestattet.
19. Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
20. Das Rauchen oder die Benutzung elektrischer Zigaretten im Schwimmbad Flintsbach ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebetriebsbereiches gestattet. Für das Rauchen bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Gesundheitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung hin.
21. Fundgegenstände sind umgehend an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
22. Liegegebliebene Kleidungsstücke und Gegenstände werden vom Personal des Schwimmbades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet, der Inhalt wird ebenfalls in Verwahrung genommen. Es gelten die §§ 965 ff BGB (Fund).
23. Im gesamten Badebereich des Schwimmbades muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badekleidung getragen werden. Das gilt für das Wasser, Luft- und



Sonnenbaden. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft alleine das Aufsichtspersonal.

24. Im Schwimmbad Flinsbach sind knöchellange Badehosen oder mehrere Badeshorts übereinander angezogen nicht zulässig.
25. Saubere Badeschuhe dürfen im Becken getragen werden.
26. Die Badebekleidung darf im Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
27. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
28. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.
29. Das Springen von der Sprunganlage im Schwimmbad geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicherzustellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
30. Die zusätzlichen Benutzungshinweise im Schwimmbad, sind unbedingt zu beachten.
31. Bäume, Zäune und Brüstungen zu erklettern ist verboten.
32. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
33. Lederbälle und ähnlich harte Bälle sind in allen Funktionsbereichen verboten.
34. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser ist nicht gestattet.
35. Das Mitführen von Schusswaffen, Messern (Springmessern), Schlagringen, Schlagstöcken oder dergleichen (Waffen) ist auf dem gesamten Schwimmbadgelände verboten.
36. Kleinkinder und Babys dürfen das Becken nur mit Badebekleidung (Aqua- oder Einmalbadewindel, etc.) benutzen.
37. Offensichtlich unter Drogen- und Alkoholeinfluss etc. stehende Personen werden unverzüglich des Schwimmbades verwiesen, bei Jugendlichen wird die Polizei verständigt.



§ 5

Haftung bei Schadensfällen

1. Die Gemeinde Flintsbach a. Inn als Betreiber haftet grundsätzlich nur für Schäden der Nutzer, die sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich, verursacht haben.
2. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Abgesehen davon, erfolgen die Benutzung und der Besuch des Schwimmbades auf eigene Gefahr.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen (insbesondere Wertsachen, Bargeld und Bekleidung) durch Dritte wird nicht gehaftet. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Es obliegt dem Badegast, den Garderobenschrank sorgfältig zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
4. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 1 gilt auch für die auf den Einzelstellplätzen des Schwimmbad Flintsbach abgestellten Fahrzeuge.

§ 6

Streitbeilegung

Die Gemeinde Flintsbach a. Inn ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.



§ 7

Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 26.05.2004 außer Kraft.

Flintsbach a. Inn, 26. Juni 2023

Stefan Lederwascher
Erster Bürgermeister